

Bestimmungen über die Verleihung des Umweltpreises der Stadt Münster

(Fassung vom 16.03.2012 – Änderungen sind hervorgehoben)

1. Die Stadt Münster stiftet einen Umweltpreis und stellt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die Mittel für die Durchführung des Umweltpreises einschließlich eines Preisgeldes zur Verfügung.
2. Mit dem Umweltpreis sollen praktische Aktivitäten, die einen Beitrag zur Erhaltung oder Wiedergewinnung einer natürlichen Umwelt im Stadtgebiet von Münster leisten können sowie das Umweltbewusstsein stärkende Aktivitäten gefördert werden.

Beispielhaft für solche Aktivitäten können sein:

- Arten- und Naturschutz
- **Klimaschutz**
- Abfallvermeidungsvorschläge
- Entwicklung und Einsatz umweltverträglicher Materialien
- **Nachhaltige Mobilität**

3. Der Umweltpreis kann an jede natürliche oder juristische Person, Personengruppen, Arbeitsgemeinschaften oder Institutionen mit Ausnahme der städtischen Ämter und Behörden des Landes und Bundes verliehen werden, die ihren Wohnsitz, Arbeitsort bzw. ihre Geschäftsniederlassung in Münster hat.

Der Preis kann auf mehrere **Preisträger** aufgeteilt werden. Er beinhaltet einen eigenen Jugendpreis für Kinder-, Schüler- und Jugendgruppen oder jugendliche Einzelpersonen. Eine erneute Auszeichnung **einer Preisträgerin/eines Preisträgers** ist möglich.

4. Vorschlagsberechtigt sind die ortsansässigen Umweltverbände, die Bezirksvertretungen, die städtischen Ämter sowie **jede Bürgerin/jeder Bürger** Münsters. **Der Umweltpreis wird öffentlich ausgelobt.**
5. Der Umweltpreis der Stadt Münster wird durch ein Preisgericht verliehen. Das Preisgericht trifft seine Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

6. **Dem Preisgericht gehören insgesamt elf Mitglieder an. Für die Stadt Münster werden sieben Mitglieder, die nicht dem Rat angehören müssen, vom Rat für die Dauer der Wahlperiode bestimmt. Die Stiftung „Bürger für Münster“ stellt zwei Mitglieder. Der Umweltforum Münster e. V. stellt ein Mitglied. Der Oberbürgermeister oder eine von ihm benannte Vertreterin/ein von ihm benannter Vertreter sitzt dem Preisgericht vor.**

Fällt das Ende der Wahlperiode in eine bereits laufende Entscheidung über die Verleihung des Umweltpreises, bleiben die vom Rat gewählten Mitglieder bis zur Preisverleihung im Amt. Bei Ausscheiden **eines Mitgliedes** wird eine Nachwahl vorgenommen. Die **Mitglieder des Preisgerichtes** wählen aus ihrer Mitte **eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden**.

7. Das Preisgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens **sieben** Mitglieder anwesend sind. Zur Annahme eines Vorschlages genügt einfache Stimmenmehrheit. Über den

Beschluss des Preisgerichtes wird ein Protokoll gefertigt, das von allen Mitgliedern zu unterzeichnen ist. In diesem Protokoll ist die Entscheidung des Preisgerichtes zu begründen.

Im Falle einer Aufteilung des Preisgeldes ist die Höhe des auf **jede Preisträgerin/jeden Preisträger** entfallenden Anteiles gesondert aufzunehmen. Sollte die Verleihung des Umweltpreises nicht möglich sein, so ist auch dies im Protokoll mit einer Begründung festzuhalten.

8. Alle eingegangenen Vorschläge werden durch das zuständige Fachamt vorgeprüft und mit einer Stellungnahme an das Preisgericht weitergeleitet.
9. Die Verleihung des Umweltpreises wird veröffentlicht.
10. Die Aushändigung des Preises in Form einer Urkunde und eines Geldpreises nimmt der Oberbürgermeister oder **eine Vertreterin/ein Vertreter** vor.